

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Mitteilungen</i>	
	Kommission	
2002/C 277/01	Euro-Wechselkurs	1
2002/C 277/02	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden ⁽¹⁾	2
2002/C 277/03	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.2998 — AvH/CNP/GIB JV) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	4
2002/C 277/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.3014 — Logica/CMG) ⁽¹⁾	5
2002/C 277/05	Wiederaufnahme des Verfahrens (Sache COMP/M.2416 — Tetra Laval/Sidel) ⁽¹⁾	6
2002/C 277/06	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.2994 — Dixon/Unieuro) ⁽¹⁾	7
2002/C 277/07	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.2963 — RWE Solutions/Schott Glaskontor/RWE Schott Solar) ⁽¹⁾	7
2002/C 277/08	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.1961 — NHS (San Paolo-IMI)/MWCR (Schroders)) ⁽¹⁾	8
2002/C 277/09	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.2793 — DMT/EPC/Saar Montan) ⁽¹⁾	8
2002/C 277/10	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.2897 — Sita Sverige AB/Sydkraft Ecoplus) ⁽¹⁾	9
2002/C 277/11	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.2974 — ABN AMRO Private Equity (UK)/Jessops) ⁽¹⁾	9

Informationsnummer

Inhalt (Fortsetzung)

Seite

2002/C 277/12

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.2780 —
GE Wind Turbines/Enron) ⁽¹⁾ 10

II *Vorbereitende Rechtsakte*

.....

III *Bekanntmachungen*

Europäisches Parlament

2002/C 277/13

Im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 277 E veröffentlichte schriftliche Anfra-
gen mit Antwort 11



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

13. November 2002

(2002/C 277/01)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,0068	LVL	Lettischer Lat	0,6022
JPY	Japanischer Yen	120,8	MTL	Maltesische Lira	0,4145
DKK	Dänische Krone	7,4262	PLN	Polnischer Zloty	3,9578
GBP	Pfund Sterling	0,6343	ROL	Rumänischer Leu	33840
SEK	Schwedische Krone	9,0728	SIT	Slowenischer Tolar	229,375
CHF	Schweizer Franken	1,4632	SKK	Slowakische Krone	41,745
ISK	Isländische Krone	85,96	TRL	Türkische Lira	1647000
NOK	Norwegische Krone	7,321	AUD	Australischer Dollar	1,7983
BGN	Bulgarischer Lew	1,9475	CAD	Kanadischer Dollar	1,5899
CYP	Zypern-Pfund	0,57205	HKD	Hongkong-Dollar	7,8525
CZK	Tschechische Krone	30,722	NZD	Neuseeländischer Dollar	2,0341
EEK	Estnische Krone	15,6466	SGD	Singapur-Dollar	1,7771
HUF	Ungarischer Forint	238,5	KRW	Südkoreanischer Won	1209,97
LTL	Litauischer Litas	3,4534	ZAR	Südafrikanischer Rand	9,9056

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags**Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(2002/C 277/02)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Datum der Annahme des Beschlusses: 2.7.2002**Mitgliedstaat:** Deutschland**Beihilfe Nr.:** N 146/02**Titel:** FuE-Projekt „Analyse der Anforderungen und der Spezifikation des NET-S-Modells insbesondere in Bezug auf die PDM-Aspekte“ der Lürssen Werft GmbH**Zielsetzung:** Analyse der Organisation von Schiffbauteams und Entwicklung von Modellen für den Austausch von Produktdaten und organisatorische Zusammenarbeit zwischen den am Schiffbauprozess beteiligten Gruppen von Unternehmen zur Verbesserung der Effizienz der Kooperation (Schiffbau)**Rechtsgrundlage:** Programm „Schiffahrt und Meerestechnik für das 21. Jahrhundert“ (N 156/2000), von der Kommission am 15. November 2000 genehmigt**Haushaltsmittel:** 368 897,09 EUR**Beihilfeintensität oder -höhe:** 50 %**Laufzeit:** 36 Monate

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids**Datum der Annahme des Beschlusses:** 17.7.2002**Mitgliedstaat:** Deutschland (Schleswig-Holstein)**Beihilfe Nr.:** N 306/02**Titel:** Flensburger Schiffbaugesellschaft mbH & Co. KG**Zielsetzung:** Investitionsbeihilfen (Schiffbau)**Rechtsgrundlage:** Gemeinschaftsaufgabe: Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GA) „31. Rahmenplan“**Haushaltsmittel:** 6,75 Mio. EUR**Beihilfeintensität oder -höhe:** 675 000 EUR/10 % (Zuschuss)

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids**Datum der Annahme des Beschlusses:** 2.7.2002**Mitgliedstaat:** Deutschland**Beihilfe Nr.:** N 147/02**Titel:** FuE-Projekt „Analyse des aktuellen Stands und der Spezifikation des NET-S-Modells insbesondere in Bezug auf die funktionalen Verbindungen zwischen den Kooperationspartnern“ der Thyssen Nordseewerke GmbH**Zielsetzung:** Analyse der Organisation von Schiffbauteams und Entwicklung von Modellen für den Austausch von Produktdaten und organisatorische Zusammenarbeit zwischen den am Schiffbauprozess beteiligten Gruppen von Unternehmen zur Verbesserung der Effizienz der Kooperation (Schiffbau)**Rechtsgrundlage:** Programm „Schiffahrt und Meerestechnik für das 21. Jahrhundert“ (N 156/2000), von der Kommission am 15. November 2000 genehmigt**Haushaltsmittel:** 217 810,34 EUR**Beihilfeintensität oder -höhe:** 50 %**Laufzeit:** 36 Monate**Datum der Annahme des Beschlusses:** 18.9.2002**Mitgliedstaat:** Deutschland**Beihilfe Nr.:** N 308/02**Titel:** Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen zum Erwerb, Erhalt, Bau und Ausbau von Eisenbahninfrastrukturen im Land Sachsen-Anhalt**Zielsetzung:** Förderung der Verlagerung der Güterverkehrsströme von der Straße auf die Schiene**Rechtsgrundlage:** Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen zum Erwerb, Erhalt, Bau und Ausbau von Eisenbahninfrastrukturen im Land Sachsen-Anhalt**Haushaltsmittel:** 10 Mio. EUR für 2002 (insgesamt veranschlagter Betrag: 52 Mio. EUR)**Laufzeit:** 2002—2006

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 2.7.2002

Mitgliedstaat: Deutschland

Beihilfe Nr.: N 59/02

Titel: FuE-Projekt „Virtueller Maschinenraum — Passagierschiff“ der Aker MTW Werft GmbH

Zielsetzung: Entwicklung innovativer Hilfsmittel für Produktentwicklung und Designprozess (CAD) und virtuelle Realitäts- und Simulationstechniken) und deren Integration und Einführung in den Schiffbau (Schiffbau)

Rechtsgrundlage: Programm „Schifffahrt und Meerestechnik für das 21. Jahrhundert“ (N 156/2000), von der Kommission am 15. November 2000 genehmigt

Haushaltsmittel: 241 367,60 EUR

Beihilfeintensität oder -höhe: 45 %

Laufzeit: 30 Monate

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 2.7.2002

Mitgliedstaat: Deutschland

Beihilfe Nr.: N 61/02

Titel: FuE-Projekt „Virtueller Maschinenraum — Frachter“ der Kvaerner Warnow Werft GmbH

Zielsetzung: Entwicklung innovativer Hilfsmittel für Produktentwicklung und Designprozess (CAD und virtuelle Realitäts- und Simulationstechniken) und deren Integration und Einführung in den Schiffbau (Schiffbau)

Rechtsgrundlage: Programm „Schifffahrt und Meerestechnik für das 21. Jahrhundert“ (N 156/2000), von der Kommission am 15. November 2000 genehmigt

Haushaltsmittel: 164 467,26 EUR

Beihilfeintensität oder -höhe: 50 %

Laufzeit: 30 Monate

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 20.12.2001

Mitgliedstaat: Deutschland (Niedersachsen)

Beihilfe Nr.: N 763/01

Titel: Rettungsbeihilfe für die Hermann Heye KG, Obernkirchen

Zielsetzung: Rettungsbeihilfe (Herstellung von Verpackungsglas, NACE 26.13)

Rechtsgrundlage: Bürgschaftsrichtlinie des Landes Niedersachsen

Beihilfeintensität oder -höhe: 50 %ige Staatsbürgschaft für einen Privatkredit von 8 Mio. EUR

Laufzeit: 6 Monate

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache COMP/M.2998 — AvH/CNP/GIB JV)****Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall**

(2002/C 277/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 5. November 2002 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Ackermans & van Haaren NV/SA („AvH“, Belgien), das von der belgischen Belfimas NV Gruppe kontrolliert wird, und Compagnie nationale à Portefeuille SA („CNP“, Belgien), das der belgischen Gruppe Frère Bourgeois angehört erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Ratsverordnung die gemeinsame Kontrolle bei dem Unternehmen GIB SA („GIB“, Belgien) durch ein öffentliches Übernahmeangebot vom 23. Oktober 2002.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- AvH: Baugewerbe, Personaldienstleistungen, Finanzdienstleistungen und Versicherungen, Kapitalanlagen;
- CNP: Finanzholding mit einem kontrollierenden Anteil in verschiedensten Sektoren, einschließlich Nahrungsmittel, Informationstechnologieberatung, Wein-Produktion, Hotels;
- GIB: Schnellrestaurants, Einzelhandelsvertrieb von Sport- und Freizeitartikeln, IT-Wartungsdienstleistungen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Aufgrund der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽³⁾ ist anzumerken, dass dieser Fall für eine Behandlung nach dem Verfahren, das in der Mitteilung dargelegt wird, in Frage kommt.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.2998 — AvH/CNP/GIB JV, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb,
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
J-70,
B-1049 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

⁽³⁾ ABl. C 217 vom 29.7.2000, S. 32.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache COMP/M.3014 — Logica/CMG)**

(2002/C 277/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 7. November 2002 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Logica plc („Logica“) mit Sitz im Vereinigten Königreich erlangt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über die Gesamtheit des englisch/niederländischen Unternehmens CMG plc („CMG“) durch den Erwerb von Anteilsrechten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Bereichen tätig:

- Logica: Anbieter von Dienstleistungen der Informations- und Kommunikationstechnologie, darunter Beratung, Integration, Systementwicklung, Unterstützungsdienste und -funktionen;
- CMG: Anbieter von Dienstleistungen der Informations- und Kommunikationstechnologie, darunter Beratung, Integration, Systementwicklung, Unterstützungsdienste und -funktionen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.3014 — Logica/CMG, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb,
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
J-70,
B-1049 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

Wiederaufnahme des Verfahrens
(Sache COMP/M.2416 — Tetra Laval/Sidel)
(2002/C 277/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 18. Mai 2001 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Tetra Laval SA, Frankreich, das zur niederländischen Gruppe Tetra Laval BV („Tetra Laval“), Holland, gehört, erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der Ratsverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit der französischen Sidel SA („Sidel“) durch ein öffentliches Übernahmeangebot vom 27. März 2001.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Tetra Laval: private Unternehmensgruppe, die Anlagen für Verpackungen aus Karton und Plastik für flüssige Lebensmittel („Tetra Pak Verpackungen“), Ausrüstungen, Systeme, Zubehör und Betriebsmittel an Molkereien („DeLaval“) liefert,

— Sidel: Konstruktion und Herstellung von Verpackungsanlagen und Systemen, insbesondere Blasformmaschinen, Dichtetechnik und Abfüllmaschinen für PET Plastikflaschen.

3. Am 30. Oktober 2001 erklärte die Kommission das Zusammenschlussvorhaben für nicht vereinbar mit dem gemeinsamen Markt. Am 25. Oktober 2002 annullierte das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Entscheidung der Kommission in ihrer Gesamtheit. Gemäß Artikel 10, Abs. 5, der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 gilt die Frist für die Prüfung des Zusammenschlussvorhabens ab 28. Oktober 2002.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.2416 — Tetra Laval/Sidel, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb,
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
J-70,
B-1049 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.2994 — Dixon/Unieuro)**

(2002/C 277/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 8. November 2002 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 302M2994. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP
Information, Marketing and Public Relations
2, rue Mercier
L-2985 Luxemburg
Tel.: (+352) 29 29-4 27 18, Fax: (+352) 29 29-4 27 09.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.2963 — RWE Solutions/Schott Glaskontor/RWE Schott Solar)**

(2002/C 277/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 17. Oktober 2002 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Deutsch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat über die „CDE“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 302M2963. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP
Information, Marketing and Public Relations
2, rue Mercier
L-2985 Luxemburg
Tel.: (+352) 29 29-4 27 18, Fax: (+352) 29 29-4 27 09.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache COMP/M.1961 — NHS (San Paolo-IMI)/MWCR (Schroders))

(2002/C 277/08)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 19. Mai 2000 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Italienisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat über die „CIT“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 300M1961. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP
Information, Marketing and Public Relations
2, rue Mercier
L-2985 Luxemburg
Tel.: (+352) 29 29-4 27 18, Fax: (+352) 29 29-4 27 09.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache COMP/M.2793 — DMT/EPC/Saar Montan)

(2002/C 277/09)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 1. Juli 2002 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 302M2793. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP
Information, Marketing and Public Relations
2, rue Mercier
L-2985 Luxemburg
Tel.: (+352) 29 29-4 27 18, Fax: (+352) 29 29-4 27 09.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.2897 — Sita Sverige AB/Sydkraft Ecoplus)**

(2002/C 277/10)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 14. Oktober 2002 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 302M2897. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP

Information, Marketing and Public Relations

2, rue Mercier

L-2985 Luxemburg

Tel.: (+352) 29 29-4 27 18, Fax: (+352) 29 29-4 27 09.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.2974 — ABN AMRO Private Equity (UK)/Jessops)**

(2002/C 277/11)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 21. Oktober 2002 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 302M2974. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP

Information, Marketing and Public Relations

2, rue Mercier

L-2985 Luxemburg

Tel.: (+352) 29 29-4 27 18, Fax: (+352) 29 29-4 27 09.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.2780 — GE Wind Turbines/Enron)**

(2002/C 277/12)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 30. April 2002 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 302M2780. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP

Information, Marketing and Public Relations

2, rue Mercier

L-2985 Luxemburg

Tel.: (+352) 29 29-4 27 18, Fax: (+352) 29 29-4 27 09.

III

(Bekanntmachungen)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

**Im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 277 E veröffentlichte schriftliche Anfragen mit
Antwort**

(2002/C 277/13)

Diese Texte sind verfügbar in:

EUR-Lex: <http://europa.eu.int/eur-lex>

CELEX: <http://europa.eu.int/celex>
